



FAQ – häufig gestellte Fragen zur Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung stellt ab 2021 eine Variante der mündlichen Abiturprüfung dar. Damit unterliegt sie den Vorgaben zur mündlichen Abiturprüfung (s. § 2 und § 10 AVO-GOBAK und Nr. 2.3, 8.2 und 10.6 EB-AVO-GOBAK). Fachspezifische Vorgaben (EPA bzw. BiSta AHR) und Besonderheiten der einzelnen Fächer sind dabei zu berücksichtigen.

A. Vorbereitung

1. Wann entscheiden sich die Prüflinge dafür, die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung abzulegen?

Nach Nr. 2.3 EB-AVO-GOBAK entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, in welcher Form die mündliche Abiturprüfung abgelegt wird.

Gemäß Nr. 8.2 EB-AVO-GOBAK kann eine Schülerin oder ein Schüler bei der Meldung zur Abiturprüfung am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase den Rücktritt von der Präsentationsprüfung erklären.

2. Wann im Abiturzeitraum finden Präsentationsprüfungen statt?

Nach Nr. 3.1. EB-AVO-GOBAK setzt die oberste Schulbehörde u. a. Beginn und Ende der mündlichen Prüfungen fest. Die weiteren erforderlichen Termine setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, sofern sie nicht von der Schulbehörde bestimmt werden.

3. Präsentationsprüfungen müssten geübt werden. Wie soll das geschehen, wenn man dann nur einen Prüfling hat? Soll das an allgemein bildenden Schulen durch das Seminarfach gedeckt sein?

Die Prüflinge sind im Fachunterricht des Prüfungsfaches (P5) in der Qualifikationsphase angemessen auf die gewählte Variante der gewählten mündlichen Abiturprüfung vorzubereiten. Das Seminarfach ist nicht für fachunterrichtliche Zwecke zu nutzen.

4. Wann informieren prüfende Lehrkräfte ihre Prüflinge über das Thema und wann über die konkrete Aufgabenstellung?

Die Festlegung des Themas und der Aufgabenstellung der Präsentationsprüfung erfolgt gemäß Nr. 10.6.1 EB-AVO-GOBAK durch die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft; zum Thema kann der Prüfling einen Vorschlag machen. Zwei Wochen vor dem Präsentationstermin erhält der Prüfling die Aufgabenstellung. Thema und Aufgabenstellungen werden demnach simultan als Prüfungsaufgabe in schriftlicher Form zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ausgehändigt. Vor Aushändigung der Prüfungsaufgabe dürfen Prüflinge keinerlei Hinweise auf Thema und Aufgabenstellung erhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine Wiederholung von Präsentationsthemen aus der Qualifikationsphase stattfindet.



5. Wann müssen Schülerinnen und Schüler den Themenvorschlag machen?

Eine Verpflichtung zur Nennung eines Themas besteht für Prüflinge nicht. Nach Nr. 10.6.1 EB-AVO-GOBAK können sie jedoch einen Vorschlag zum Thema der Prüfung machen. Empfehlenswert ist nach Meldung des Prüflings zur Präsentationsprüfung und erfolgter Zulassung zur Abiturprüfung ein informelles Vorgespräch über die organisatorischen Aspekte der Präsentationsprüfung. Nachfolgend können thematische Vorschläge gemacht werden. Aufgrund einer angemessenen Vorbereitungszeit zur Erstellung der Prüfungsaufgabe sollten diese bis spätestens eine Woche vor Aushändigung der Prüfungsaufgabe bei der Prüferin oder dem Prüfer mündlich oder schriftlich eingehen.

6. Ist es zulässig, dass unterrichtliche Projekte auch zum Gegenstand der Präsentationsprüfung werden?

Die mündliche Abiturprüfung muss sich gemäß § 10 AVO-GOBAK mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase beziehen und darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung als Gegenstand haben. Unterrichtliche Projekte (z. B. Langzeitversuche) können wie alle unterrichtlich behandelten Inhalte Gegenstand der Präsentationsprüfung sein.

7. Ist es zulässig, dass das Thema der Facharbeit im Seminarfach auch zum Gegenstand der Präsentationsprüfung wird?

Die Facharbeit bezieht sich gemäß Nr. 10.10 EB-VO-GO auf den Unterrichtsgegenstand im Seminarfach des Schulhalbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben wird. Die Präsentationsprüfung als mündliche Abiturprüfung muss sich gemäß §10 AVO-GOBAK mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre des Prüfungsfaches beziehen. Analog zur Besonderen Lernleistung (Nr. 2.4 EB-AVO-GOBAK) darf eine Präsentationsprüfung keinen Zusammenhang zur Facharbeit aufweisen.

8. Muss der FPL das Thema der Präsentationsprüfung vor der Bekanntgabe erhalten, damit ggf. noch eingegriffen werden kann?

Gemäß Nr. 10.3 EB-AVO-GOBAK obliegen Aufgabenstellung und Prüfungsdurchführung dem Prüfenden. Allerdings ist die Aufgabenstellung rechtzeitig dem Fachprüfungsausschuss und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission vorzulegen.

9. Wie lang soll die schriftliche Ausarbeitung (Dokumentation) sein, welche vom Prüfling nach einer Woche abgegeben wird und welche Inhalte sind gefordert?

Die Dokumentation soll einen Umfang von drei Seiten (DIN A4, Zeilenabstand 1,5, Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11) nicht überschreiten und folgende Elemente enthalten:

- Name, Thema, Prüfungsjahrgang, Schule, Prüfer*in
- Angaben zur geplanten Struktur des mediengestützten Vortrages (Gliederung)
- Angaben zur geplanten inhaltlichen Ausrichtung (inhaltliche Schwerpunkte, grundlegende Lösungsansätze)
- voraussichtlich verwendete Präsentationsmedien
- verwendete Quellen
- Erklärung zur Eigenständigkeit der erbrachten Leistung



10. Muss jeder einzelne Prüfungsteil die drei Anforderungsbereiche abdecken?

Die gesamte Prüfung, bestehend aus Präsentationsteil und Prüfungsgespräch, ist so durchzuführen, dass insgesamt alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden. Aufgrund der umfangreichen Bearbeitungszeit von insgesamt zwei Wochen sollte die Prüfungsaufgabe jedoch so konzipiert werden, dass die drei Anforderungsbereiche bereits durch den medien-gestützten Vortrag erkennbar werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt der zu erbringenden gesamten Prüfungsleistung im Anforderungsbereich II liegt. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen (vgl. EPA bzw. BiSta AHR).

11. Welchen Status hat der Übersetzungstext in der Präsentationsprüfung bei den altsprachlichen Fächern?

Um den altsprachlichen EPA gerecht zu werden, muss das sprachliche Anforderungsniveau der Prüfung sichergestellt werden. Eine Ausgestaltung als reine oder vorwiegende Interpretations- oder Kulturprüfung ist nicht zulässig. Der Prüfling soll einen Text von angemessener Länge vorbereiten. Hierbei handelt es sich um einen Originaltext, der im Unterricht nicht behandelt wurde und nicht Teil der schriftlichen Prüfung war; er umfasst in der Dichtung ca. 80-100, in der Prosa ca. 110-130 Wörter. Es kann auch ein längerer Text gegeben werden, aus dem der Prüfling für die Präsentationsprüfung einen zusammenhängenden Ausschnitt der genannten Länge auswählt (die Auswahl muss dann in der Dokumentation nachgewiesen werden).

Der Prüfling soll seine Übersetzungsentscheidungen metasprachlich korrekt erläutern. Im Prüfungsgespräch sollen Fragen zur Übersetzung und möglichen Übersetzungsalternativen gestellt werden. Interpretationsaufgaben und eine Einordnung in den Unterrichtszusammenhang sollen ebenfalls Teil der Prüfungsaufgabe und des Prüfungsgesprächs sein.

Der Schwerpunkt in der Bewertung der Prüfungsleistung liegt auf dem mediengestützten Vortrag und dem sich daran anschließenden Prüfungsgespräch.

B. Durchführung

12. Darf ich als Prüferin oder Prüfer meine Schülerinnen und Schüler innerhalb der zwei Wochen Prüfungszeit beraten?

Die Prüfungsaufgabe ist eigenständig zu bearbeiten. Eine Beratung durch Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ist nicht zulässig.

13. Dürfen Schülerinnen und Schüler aus versicherungsrechtlichen Gründen das Schulgelände verlassen, um Aufgaben der Präsentationsprüfung zu bearbeiten?

Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die sich während des Schulbesuchs, bei sonstigen anerkannten Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg ereignen.

14. Kann man in Chemie, Physik oder Biologie auch Experimente in der Schule durchführen lassen?



Ja. Prüflinge können experimentelle Teilaufgaben in Fachräumen der Schule bearbeiten. Eine Aufsicht führende Fachlehrkraft ist notwendig. Hilfestellungen durch die Aufsicht führende Lehrkraft sind nicht zulässig.

15. Wer nimmt die Bewertung der Dokumentation vor?

Die Bewertung der Prüfung wird gemäß Nr. 10.5 EB-AVO-GOBAK von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

16. Welche Folgen hat es, wenn die Dokumentation nicht bzw. nicht fristgemäß abgegeben wird?

Die Dokumentation ist fristgemäß abzugeben (Nr. 10.6.1 EB-AVO-GOBAK). Wird die Dokumentation aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgemäß vorgelegt, ist dies bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen (s. Allgemeine Hinweise zur Präsentationsprüfung, MK).

Im Fall der Nichtabgabe der Dokumentation aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen wird diese Teilprüfungsleistung mit 00 Punkten bewertet und in der Bewertung der Gesamtleistung (Dokumentation, Präsentation, Prüfungsgespräch) berücksichtigt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis kommen, dass insgesamt keine ausreichende Leistung mehr erreicht werden kann.

Die Erklärung zur Eigenständigkeit der erbrachten Leistung sowie der Nachweis der verwendeten Quellen müssen in diesem Fall spätestens zu Beginn der Prüfung vorgelegt werden.

17. Was ist, wenn ein Prüfling im Zeitraum zwischen der Ausgabe der Prüfungsaufgabe und dem Prüfungstermin erkrankt?

Die Krankheit ist der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Die Prüfungskommission berücksichtigt die Zeit des krankheitsbedingten Ausfalls und verschiebt den ursprünglich vorgesehenen Prüfungstermin entsprechend.

18. Was ist, wenn ein Prüfling erkrankt und nicht zur Präsentationsprüfung erscheint?

Wird eine Prüfungsleistung ohne einen wichtigen Grund nicht oder verspätet erbracht, dann gilt sie als mit 00 Punkten bewertet. Der Grund ist der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Wird der Grund anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung (§ 20 AVO-GOBAK).

19. Wenn die Prüflinge präsentieren, dann dürfen sie keine Moderationskarten haben. Aber wie ist das, wenn der Prüfling eine Powerpoint-Präsentation o. Ä. verwendet und dann Notizenseiten gemacht hat?

Der Vortrag erfolgt frei sprechend ohne die Verwendung von Hilfen. Darunter fällt die Verwendung von Moderationskarten ebenso wie die Nutzung der Referentenansicht von Präsentationsprogrammen.



20. Wie ist im Falle von technischen Schwierigkeiten zu verfahren?

Für die Präsentation dürfen private Geräte verwendet werden. Im Zweifelsfall stellt die Schule dem Prüfling ein Ersatzgerät zur Verfügung. Grundsätzlich sollen die verwendeten Geräte (PC, Beamer, etc.) vor der Prüfung getestet werden. Dafür ist ein angemessener Zeitraum im Prüfungsplan vorzusehen (Aufbau, Installation, etc.). Treten trotz sorgfältiger Vorbereitung technische Schwierigkeiten auf, sind diese nicht dem Prüfling anzulasten.

Es wird empfohlen, dass der Prüfling die Präsentationsdatei zusätzlich in einem vorher vereinbarten Standardformat als Datei auf einem Medium mitbringt, sodass sie auch auf einem anderen Rechner präsentiert werden könnte.

C. Bewertung

21. Muss ein Gutachten zur Dokumentation angefertigt werden?

Nach Nr. 24.1 der EB-AVO-GOBAK ist zur mündlichen Abiturprüfung eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) anzufertigen. Daraus lässt sich die Festsetzung der Prüfungsnote eindeutig rekonstruieren. Ein textliches Gutachten wie in der schriftlichen Abiturprüfung ist nicht erforderlich.

22. Mit welcher Gewichtung geht die Dokumentation in die Gesamtwertung ein?

Der Schwerpunkt in der Bewertung der Prüfungsleistung liegt auf dem mediengestützten Vortrag und dem sich daran anschließenden Prüfungsgespräch. Die Bewertung der Prüfung wird gemäß Nr. 10.5 der AB-AVO-GOBAK von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

23. Nach welchen Kriterien wird die Gestaltung der Präsentation beurteilt und inwieweit geht dieses Urteil in die Gesamtbewertung ein?

Gemäß Nr. 10.3 EB-AVO-GOBAK ist der Fachprüfungsausschuss von der Prüferin oder dem Prüfer vor der Prüfung schriftlich oder mündlich über die zu erwartenden Leistungen zu informieren. Dieser Erwartungshorizont weist die Kriterien zur Bewertung der Prüfungsleistung aus.

24. Zu welchem Zeitpunkt muss die Bewertung abgeschlossen werden?

Nach dem mediengestützten Vortrag und dem sich anschließenden Prüfungsgespräch wird analog zur konventionellen mündlichen Prüfung die Prüfungsnote festgesetzt. Die Bewertung der Prüfung wird gemäß Nr. 10.5 von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

25. Gibt es besondere Regelungen für den Fall, dass die tatsächlich vorgestellte Präsentation von der zuvor eingereichten schriftlichen Dokumentation eklatant abweicht?

Inhaltliche Diskrepanzen können von der Prüferin oder dem Prüfer im Prüfungsgespräch aufgegriffen und bei der Bewertung der Prüfung entsprechend berücksichtigt werden.



Nachgewiesene Plagiate sind als Täuschungsversuche gemäß § 21 AVO-GOBAK zu bewerten. Eine rückwirkende Aberkennung der Prüfungsleistung aufgrund ermittelter Täuschungsversuche ist möglich.

26. Ist die nicht selbstständige Anfertigung von Präsentation und Dokumentation als Täuschungsversuch im Sinne von § 21 der AVO-GOBAK zu betrachten?

Das nicht selbstständige Anfertigen von Präsentation und Dokumentation ist als Täuschungsversuch gemäß § 21 AVO-GOBAK zu werten. Bei der selbstständigen Anfertigung von Präsentation und Dokumentation können Prüflinge Sachinformationen auch durch Kommunikation mit Personen außerhalb des Fachprüfungsausschusses einholen.

27. Kann die Grenze zwischen dem legitimen Rückgriff auf die Sachkunde Dritter und einem Täuschungsversuch konkret angegeben werden?

Der Prüfling erklärt die Eigenständigkeit und gibt die verwendeten Hilfsmittel an.

28. Wann kann eine Täuschung als nachgewiesen gelten, insbesondere wenn der Prüfling die selbstständige Anfertigung beteuert, auch wenn diese Beteuerung keine Glaubwürdigkeit besitzt?

Eine Täuschung liegt vor, wenn Inhalte der Dokumentation oder der mediengestützten Präsentation eindeutig als Plagiate identifiziert werden. Differenzen zwischen inhaltlichem Niveau von Dokumentation oder Präsentation und dem Vortrag mit dem sich anschließendem Prüfungsgespräch werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt.

29. Wie wird die (digitale) Präsentation durch die Schule archiviert?

Die Prüfungsunterlagen müssen gemäß RdErl. d. MK v. 2.1.2012 „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen“ über einen Zeitraum von zehn Jahren archiviert werden. Die Archivierung kann digital oder analog erfolgen.